

**Satzung**  
**Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze**  
**(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung von 05.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 in Verbindung mit § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen zu Wohnzwecken und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Auf die Möglichkeit der Abweichungen von dieser Satzung nach § 37 (3) wird verwiesen. Für die Herstellung der Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend. Stellplätze müssen frei zugänglich sein, im Einzelfall kann jedoch auch ausnahmsweise ein Stellplatz vor einer Garage/Carport angerechnet werden.

**§ 2**

**Anzahl der notwendigen Stellplätze**

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 1 und 2 und 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 3. (siehe Planteil)

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den im beigefügten Plan ausgewiesenen Bereich.

Sollte in einem zukünftigen Bebauungsplan eine andere Verpflichtung zur Stellplatzerhöhung festgesetzt werden, so ist dies ausdrücklich in den jeweiligen Örtlichen Bauvorschriften anzugeben.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll,

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Iffezheim, den 17.09.2019

Christian Schmid  
Bürgermeister



**Satzung**  
**Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze**  
**(Stellplatzsatzung)**

**Begründung**

---

Die Gemeinde Iffezheim hat in den letzten Jahren für eine Vielzahl an öffentliche Verkehrsflächen Straßenraum gestalterische Maßnahmen durchgeführt. Dies führte in diesen Bereichen zu einer Ordnung vor allem des ruhenden Verkehrs. Da die Flächen für den ruhenden Verkehr nicht mit dem Bedarf an parkenden Fahrzeugen einhergehen, wird auch in den neu gestalteten Straßenräumen auf Gehwegen geparkt.

Daher soll mit dieser Satzung über die Erhöhung von notwendigen Stellplätzen das Abstellen von Fahrzeugen auf den jeweiligen Grundstücken erhöht und das Parken von Fahrzeugen im öffentlichen Raum reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurden drei Zonen entwickelt.

**Zone 1**

Für diesen Bereich gelten hauptsächlich die Gründe des Verkehrs. In Zone 1 sind Straßen ausgewiesen, in denen der Durchfahrtsverkehr von Iffezheim in Nord-Süd-Richtung und Sammelverkehr in Ost-West-Richtung fließt. Auch der öffentliche Nahverkehr nutzt diese Trassen, so dass insgesamt der öffentliche Parkraum sehr eingeschränkt ist. Vor allem in Bereichen mit fehlender Straßenraumgestaltung wird überwiegend auf den Gehwegen geparkt.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

**Zone 2**

Diese Straßen weisen einen engen Querschnitt von unter 8 m öffentlicher Fläche auf. Bei einem Querschnitt von 8,00 m ist bei einer beidseitigen Gehwegbreite von 1,25 m ein Begegnungsverkehr von jeweils 2,75 m Fahrbahnbreite gegeben. Es handelt sich zum einen um Straßen in Gebieten, die in der alten Ortslage von Iffezheim liegen oder in den 80-er bis 90-er Jahren entwickelt wurden. Aus Gründen sparsamer Flächennutzung wurden hier neben den Sammelstraßen sehr schmale Anliegerstraßen angelegt, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen heute nicht mehr entsprechen. Zwar sind in verschiedenen Teilen der Gemeinde Iffezheim größere Parkräume angelegt, jedoch werden diese nicht vollumfänglich genutzt. Mit zunehmender Zahl an Fahrzeugen pro Wohneinheit hat der öffentliche Parkraum deutlich seine Grenzen erreicht, so dass ein ungehindertes Durchkommen von Rettungsfahrzeugen sehr erschwert ist.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

**Zone 3**

Die Straßen in Zone 3 weisen zwar eine größere Breite als in Zone 2 auf, jedoch ist auch hier eine Konfliktsituation zwischen parkenden Autos und dem ungehinderten Durchkommen für

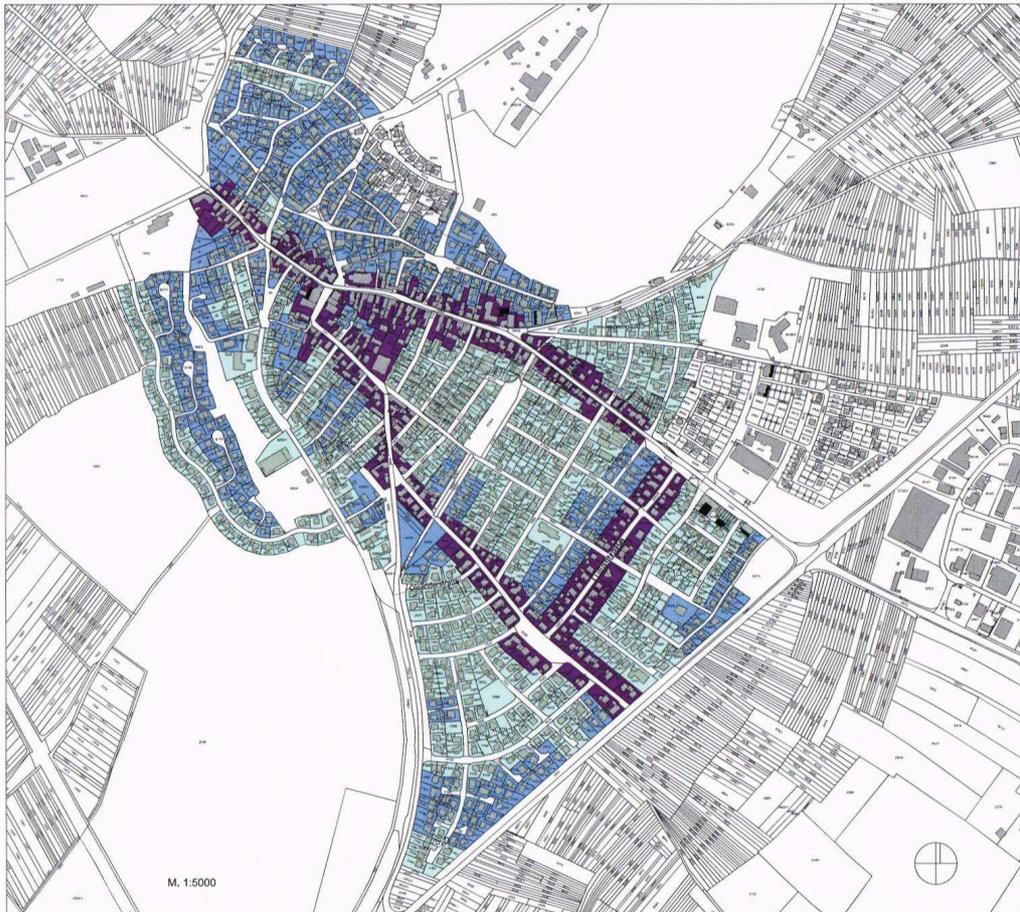
Rettungsfahrzeuge gegeben. Darüber hinaus wird auch hier überwiegend auf den Gehwegen geparkt, so dass vor allem Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollator gezwungen sind, den Gehweg zu verlassen und die parkenden Autos auf der Fahrbahn zu umgehen. Der Öffentliche Personennahverkehr in Iffezheim erfüllt nicht die Qualitäten, dass die Bewohner in Iffezheim ihre private Pkw-Nutzung einschränken. Daher ist in der Regel pro Wohneinheit mehr als ein Fahrzeug vorhanden. In Abstufung zu Stufe 1 und 2, aber unter Beachtung des tatsächlichen Pkw-Anteils wie auch der heutigen verkehrlichen Situation mit Parken im öffentlichen Straßenraum wird auch in Zone 3 ein erhöhter Stellplatznachweis erforderlich.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zu Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

Iffezheim, den 17.09.2019

Christian Schmid  
Bürgermeister





**LEGENDE**

Geltungsbereich der Stellplatzsatzung (§74 (2) 2 LBO)

- Zone I - 2,0 Stellplätze/WE
- Zone II - 2,0 Stellplätze /WE
- Zone III - 1,5 Stellplätze /WE



## Gemeinde Iffezheim

# STELLPLATZSATZUNG

**Verfahrensvermerke:**

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| <b>Aufstellungsbeschluss ( § 2 ( 1 ) BauGB )</b>    | am 29.04.2019                 |
| öffentliche Bekanntmachung                          | am 10.05.2019                 |
| <b>Offenlagebeschluss</b>                           | am 29.04.2019                 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung            | am 10.05.2019                 |
| Öffentlich ausgelegt                                | vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 |
| <b>Beteiligung der Behörden ( § 4 ( 2 ) BauGB )</b> |                               |
| Unterrichtung und Anhörung                          | vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 |
| <b>Satzungsbeschluss ( § 74 LBO )</b>               | am 16.09.2019                 |

**Beschluss des Gemeinderats** am 16.09.2019

**In Kraft treten ( § 4 (3) GemO )**  
durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

Iffezheim, den 17.09.2019 Christian Schmid  
Bürgermeister

Ausgefertigt: 02.09.2019

**die STEG**

ppa. B. Kujacinski

G. Kauß-Brockmann

Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteilen war Bestandteil der Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats nach § 10 (1) BauGB und § 74 LBO. Die Begründung war beigelegt.

Bürgermeister